

1729

Dienstag, 24. Juli 1945.

Ausreise Ministers Köcher.

Präsidentschaft.

M ü n d l i c h .

Mit Brief vom 16. Juli 1945 hat Herr Minister Köcher, dem von der eidg. Fremdenpolizei eine Ausreisefrist bis zum 31. Juli 1945 festgesetzt worden war, ersucht, diese Frist solange zu erstrecken, bis Gewähr dafür bestehe, dass er mit freiem Geleit und mit einem normalen Verkehrsmittel nach Oberwössen gelangen und sich dort unbehelligt aufhalten könne.

Die eidg. Fremdenpolizei fasste diese Eingabe als Rekurs auf und unterbreitete sie dem Justiz- und Polizeidepartement zum Entscheid. Dieses vertrat die Auffassung, dass an der auf 31. Juli 1945 angesetzten Ausreisefrist festzuhalten sei, dass aber Frau Köcher eine Fristerstreckung bis zum 15. September 1945 zugebilligt werden könne.

Am 20. Juli nahm der Bundesrat von dem ihm vorgelegten Entwurf zu einem solchen Entscheid in zustimmendem Sinne Kenntnis, unter Vorbehalt des Ergebnisses der Untersuchung des Politischen Departements über die Vereinbarkeit der Ausschaffung mit den diplomatischen Usancen, dies für den Fall, dass Herr Minister Köcher sich weigern würde, auszureisen.

Dieser Rekursentscheid des Justiz- und Polizeidepartements wurde Herrn Minister Köcher eröffnet. Mit Schreiben vom 23. Juli 1945 bestätigte Minister Köcher den Empfang des Entscheides und teilte mit, er könne die Auffassung, dass eine Gefährdung an Leib und Leben für ihn nicht vorliege, wenn er in der vorgeschriebenen Form bis zum 31. Juli die Grenze überschreiten müsse, nicht teilen. Die zwei vom Politischen Departement eingeholten Gutachten äussern sich wie folgt über die Frage der Vereinbarkeit einer Ausschaffung mit den diplomatischen Gepflogenheiten:

Gutachten Prof. Sauser-Hall:

"La décision interdisant le séjour en Suisse à M. Köcher au delà du 31 juillet prochain maintenue en principe ne me paraît pouvoir exécutée en fait que lorsque les circonstances permettront à l'intéressé de se rendre en Allemagne sans être arrêté, dès le passage de la frontière, par des forces militaires françaises. Jusqu'à ce que cette condition soit réalisée il pourrait être soumis à un régime d'internement ou de résidence forcée et surveillée et qui, ses immunités diplomatiques ayant définitivement pris fin, répondre aux exigences de la courtoisie internationale."

Gutachten Prof. Schindler:

"Grundsätzlich ist der Staat nicht verantwortlich für das, was jenseits der Grenze mit dem Ausgewiesenen geschieht. Doch kann sich der auszuweisende Staat an dem zu erwartenden Schicksal des Ausgewiesenen nicht einfach desinteressieren. In der bisherigen völkerrechtlichen Praxis ist dieser Grundsatz vor allem in der Weise zur Geltung gekommen, dass anerkannt wird, dass die Ausweisung keine verschleierte Auslieferung sein dürfe. Es scheint mir, dass es die Schweiz ihrer Asylpraxis schuldig ist, auch im Falle der Ausweisung humanitäre Gesichtspunkte nicht ausser Acht zu lassen. Selbstverständlich kann das die Behörden nicht hindern, eine notwendige Ausweisung zu vollziehen, aber an der Art und Weise der Durchführung und bei der Ansetzung des Zeitpunktes der Ausweisung wird sich Gelegenheit bieten, solchen Gesichtspunkten Rechnung zu tragen." Er zitiert dabei Verdros, Völkerrecht 1937. "Eine rechtmässig verfügte Ausweisung wird durch die Art und Weise der Durchführung völkerrechtswidrig, wenn jene Grundsätze verletzt werden, die von den Kulturstaaten als Mindestmass eines ordnungsgemässen Ausweisungsverfahrens angesehen werden. (Grundsatz des internationalen Standortes)."

Der auf Grund der neuen Eingabe Köchers und der eingeholten Gutachten eröffnete Meinungs-austausch zeigt, dass die Mehrheit der Bundesratsmitglieder folgender Meinung ist:

- a. Für Frau Köcher soll die am 15. September ablaufende Ausreisefrist erstreckt werden, wenn sie in jenem Zeitpunkt noch nicht ungehindert nach Deutschland ausreisen kann.
- b. Das Gesuch vom 23. Juli (Asylgewährung mit Zwangsaufenthalt für Herrn Minister Köcher) ist abzuweisen:
 - weil eine ernstliche Gefährdung an Leib und Leben nicht vorhanden ist;
 - weil der Gesundheitszustand nicht so schlecht ist, dass Herr Minister Köcher nicht haftfähig wäre;
 - und weil ein weiteres Verbleiben Ministers Köcher vom innenpolitischen Standpunkt aus nicht mehr tragbar ist.

Es widerspricht dem Rechtsempfinden eines namhaften Teiles der Bevölkerung, dass der oberste Chef einer Organisation länger im Lande behalten werden, nachdem zahlreiche Mitglieder wegen ihrer Tätigkeit im Rahmen dieser Organisation ausgewiesen worden sind. Der Bundesrat kann es nicht verantworten, um Minister Köcher willens einen dauernden Gegensatz zwischen ihm und der öffentlichen Meinung entstehen zu lassen.

- c. Um Herrn Minister Köcher einen anständigen Abzug zu gewähren, sollte ihm das Politische Departement, falls er freiwillig ausreist, einen Begleiter bis zur Grenze geben; im andern Falle ist Herr Minister Köcher polizeilich auszuschaftern.

Eingeschrieben.

Bern, den 27. Juli 1945.

- d. Die Anregung, Minister Köcher mit einem Auto unter Schweizerflagge nach Oberwössen zu bringen, wird abgelehnt.

Es wird folgender Beschluss gefasst:

Der Schweizerische Bundesrat,
auf Antrag des Justiz- und Polizeidepartementes,

b e s c h l i e s s t :

a. Das mit Schreiben vom 23. Juli 1945 von Herrn Minister Köcher eingereichte Gesuch um Asylgewährung mit Zwangsaufenthalt wird abgewiesen.

b. Wenn Herr Minister Köcher freiwillig abreist, wird das Politische Departement ihm einen Begleiter bis zur Grenze mitgeben. Im andern Falle wird er polizeilich ausgeschafft. Die Anregung, Minister Köcher mit einem Auto unter Schweizerflagge nach Oberwössen zu bringen, wird abgelehnt.

c. Wenn Frau Köcher am 15. September noch nicht ungehindert ausreisen kann, wird die eidg. Fremdenpolizei zu einer angemessenen Fristverlängerung ermächtigt.

An Herrn Minister Köcher, Strand Hotel Belvédère in Spiez, durch die Bundeskanzlei (s. Beilage).

Protokollauszug an das Politische Departement zur Kenntnis, an das Justiz- und Polizeidepartement zum Vollzug.

Für getreuen Auszug,
Der Protokollführer:

Ch. Oser

Für Frau Minister Köcher wurde die auf den 15. September 1945 angesetzte Ausreisefrist nicht gestreckt. Sollte in jenem Zeitpunkt eine gesicherte und unbekümmerte Ausreise noch nicht möglich sein, so ist die eidg. Fremdenpolizei zu einer weiteren Fristverlängerung ermächtigt.

Gesehnigen Sie, Herr Minister, die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Auftrag des Bundesrates,
Der Vizekanzler:

Ch. Oser.

Eingeschrieben.

Bern, den 24. Juli 1945.

DER SCHWEIZERISCHE BUNDESRAT

an

Herrn Minister Dr. K ö c h e r ,
Strand Hotel Belvédère,S p i e z .

Herr Minister,

Mit Schreiben vom 23. Juli an den Vorsteher des Justiz- und Polizeidepartements haben Sie mitgeteilt, dass Sie die Auffassung, wonach eine Gefährdung an Leib und Leben für Sie nicht vorliege, wenn Sie "jetzt in der vorgeschriebenen Form bis zum 31. Juli die Grenze überschreiten", nicht teilen können. Sie stellen anheim, Ihnen nach dem 31. Juli einen Zwangsaufenthalt in der Schweiz solange anzuweisen, bis für Sie die Möglichkeit besteht, unbehelligt und mit einem Transportmittel nach Oberwössen zu gelangen.

Der Vorsteher des Justiz- und Polizeidepartements hat dem Bundesrat in seiner heutigen Sitzung Ihr Gesuch vorgelegt. Der Bundesrat konnte Ihrer Auffassung nicht beipflichten. Da überdies ein weiteres Verbleiben in der Schweiz nicht tragbar wäre, hat er beschlossen, Ihr Gesuch um Asylgewährung mit Zwangsaufenthalt abzulehnen. Ihrer Anregung, Sie in einem Auto unter Schweizerflagge nach Oberwössen zu bringen, konnte er auch nicht Folge geben. Um Ihnen unter den gegebenen Verhältnissen so viel Entgegenkommen wie möglich zu zeigen, hat der Bundesrat beschlossen, dass Ihnen für den Fall Ihrer rechtzeitigen Abreise, das Politische Departement einen Begleiter bis zur Grenze geben werde.

Für Frau Minister Köcher wurde die auf den 15. September 1945 angesetzte Ausreisefrist nicht geändert. Sollte in jenem Zeitpunkt eine gesicherte und unbehinderte Ausreise noch nicht möglich sein, so ist die eidg. Fremdenpolizei zu einer weiteren Fristerstreckung ermächtigt.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Aus Auftrag des Bundesrates,
Der Vizekanzler:

Ch. Oser.